

Satzung
Zirkus Füdilu - Füße in die Luft e.V.
(Fassung vom 31.03.2022)

§1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Zirkus Füdilu - Füße in die Luft.
2. Erhält seinen Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports und des Zirkus als Bestandteil der kulturellen Bildung und der Jugendhilfe

1. Der Zweck der Sportausübung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Luft- und Bodenakrobatik sowie Equilibristik und Objektmanipulation.
 - b. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breitensports.
 - c. die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen;
 - d. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs;
 - e. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
 - f. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - h. Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

2. Zweck des Vereins ist auch die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Bildung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a.) durch die Arbeit im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, wie z.B. kontinuierliche zirkuspädagogische Angebote und Zirkusprojekte für Kinder und Jugendliche.
- b.) durch gezielte Förderung von Ressourcen der Teilnehmer:innen.
- c.) durch musische, künstlerische und bewegte Angebote in Form von Kursen und Lehrgängen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- d.) durch medienpädagogische Angebote (z.B. gestalten von eigenen Videos).
- e.) durch Qualifikation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zum freiwilligen, unentgeltlichen Engagement bei steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dadurch soll das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft aktiviert werden.
- f.) durch Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen. Dabei sollen die in der eigenen Vereinsarbeit gesammelten Erfahrungen und erzielten Ergebnisse anderen vermittelt werden.
- g.) durch generationsübergreifende Projekte.
- h.) durch die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltung (z.B. Konzerte, Theater & Zirkusfestivals).

3. Zweck des Vereins ist auch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dies geschieht u.a. durch den Austausch mit anderen internationalen Zirkusprojekten, sowohl zirkuspädagogisch als auch künstlerisch.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Die Durchführung besonderer Aufgaben durch Mitglieder oder sonstige Personen können entsprechend honoriert werden. Ebenso sind Auslagen, die für den Verein erbracht werden, erstattungsfähig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung zum Beispiel aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Es gibt Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder und Fördermitglieder können werden:
 - a) Kinder und Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - b) Alle an der Arbeit des Circus interessierten natürlichen Personen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben keine besonderen Rechte und Pflichten.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.
5. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern. Vereinsmitglieder können auch als hauptamtliche Mitarbeiter eingestellt werden. Das Stimmrecht ruht für hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins für die Zeit ihrer Anstellung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich zum Ende eines

Monats vorliegen. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag noch 3 Monate zu entrichten. Über den Ausschluss, z.B. wegen vereinschädigenden Verhaltens, entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.

9. Wer nach zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann ohne gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

10. Fördermitglieder haben keine besonderen Rechte und Pflichten, ihren Förderbeitrag legen sie selbst fest.

§ 4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart oder Zirkusdisziplin kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§5

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied soll nach besten Kräften zur Erreichung des Zweckes des Vereins beitragen.

2. Die Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und andere Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen umgehend dem Vorstand per Post oder E-Mail mitzuteilen.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7
Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BgB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Vorsitzenden
- b) den Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Schatzmeister:innen

2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Über die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Kann die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.

3. Einem Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder bei Vorliegen eines Grundes jederzeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Mit dem das Misstrauen aussprechenden Beschluss ist das betreffende Vereinsmitglied seiner Position enthoben. Ihm ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Der Vorstand bleibt handlungsfähig, auch wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist.

5. Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses;
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Aufgabenbereich kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm obliegen, delegieren.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach §3 Nr. 26a ESTG erhalten.

8. Hauptamtlich im Verein beschäftigte Mitglieder können im ehrenamtlichen Vorstand tätig sein, müssen aber eine deutliche Minderheit bilden.

9. Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren

Fälligkeiten

- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
- j) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen;
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:
a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zirkus Zack - Vuesch gGmbH in Berlin. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden. Die Zustimmung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.

§12

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hier die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der

Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Errichtet am 14. Januar 2021

Diese Satzung wurde ergänzt am 07.07.2021 und geändert am 31.03.2022

i.V. Florian Bögner